

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/1451, 14/2111

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung des Bayerischen Roten Kreuzes

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsstellung des Bayerischen Roten Kreuzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 134, BayRS 281-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Abkürzung „(BRK-Gesetz)“ angefügt.
2. Art. 1 Abs. 2 wird aufgehoben. Die bisherige Absatzbezeichnung 1 entfällt.
3. Es wird folgender neuer Art. 3 eingefügt:

„Art. 3 Rechtsaufsicht

(1) Das Staatsministerium des Innern führt die Rechtsaufsicht über das Bayerische Rote Kreuz.

(2) ¹Das Staatsministerium des Innern ist befugt, sich über alle Angelegenheiten des Bayerischen Roten Kreuzes zu unterrichten. ²Es kann insbesondere die Einrichtungen des Bayerischen Roten Kreuzes besichtigen sowie Berichte und Akten anfordern. ³Dem Staatsministerium des Innern ist Gelegenheit zu geben, an den Sitzungen der satzungsmäßigen Gremien des Bayerischen Roten Kreuzes teilzunehmen; auf Verlangen ist seinen Vertretern das Wort zu erteilen.

(3) Das Staatsministerium des Innern kann rechtswidriges Verhalten des Bayerischen Roten Kreuzes beanstanden und zur Herstellung rechtmäßiger Zustände die Vornahme oder die Unterlassung bestimmter Maßnahmen verlangen.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als dies mit den Grundsätzen vereinbar ist, die in der Präambel der Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung niedergelegt sind.

(5) ¹Die Ausübung der rechtsaufsichtlichen Befugnisse kann durch Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Roten Kreuz näher geregelt werden. ²Die Vereinbarung wird im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.“

4. Die bisherigen Art. 3 und 4 werden Art. 4 und 5.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm

Anlage zum Gesetz

Vereinbarung

zwischen

dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, dieses vertreten durch ...

und

dem Bayerischen Roten Kreuz, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch ...

§ 1

Ziel der Vereinbarung

(1) Gemäß Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung des Bayerischen Roten Kreuzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 134, BayRS 281-1-I), geändert durch Gesetz vom¹, führt das Staatsministerium des Innern die Rechtsaufsicht über das Bayerische Rote Kreuz. Diese Vereinbarung hat das Ziel, die Ausübung der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums des Innern über das Bayerische Rote Kreuz näher zu regeln.

(2) Die besondere Stellung des Bayerischen Roten Kreuzes als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes und damit als Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und die damit einhergehende völkerrechtlich notwendige Unabhängigkeit wird bei Abschluß und Vollzug dieser Vereinbarung berücksichtigt.

§ 2

Wahrnehmung der Rechtsaufsicht

(1) Bei der Ausübung der Rechtsaufsicht soll das Staatsministerium des Innern das Bayerische Rote Kreuz in der Erfüllung seiner Aufgaben verständnisvoll beraten und fördern.

(2) Die Beratung des Bayerischen Roten Kreuzes ist auf die die Rechtsaufsicht betreffenden Angelegenheiten beschränkt; sie umfaßt keine darüber hinausgehende allgemeine Rechtsberatung.

§ 3

Information der Rechtsaufsichtsbehörde

(1) Auf Anforderung übermittelt das Bayerische Rote Kreuz dem Staatsministerium des Innern Informationen zu Angelegenheiten, in denen die Rechtmäßigkeit des Verhaltens des Bayerischen Roten Kreuzes zu prüfen ist.

¹ Bezugnahme auf Gesetzestext nach Novelle, der Vereinbarung zuläßt

(2) Das Bayerische Rote Kreuz informiert das Staatsministerium des Innern über alle wesentlichen Vorgänge. Wesentliche Vorgänge sind insbesondere Angelegenheiten, für die die Landesversammlung oder der Landesvorstand zuständig sind, wichtige Strukturentscheidungen und Vorgänge, die besonders öffentlichkeitswirksam sind.

(3) Die Information erfolgt gemäß § 5 Absatz 1 oder durch Abgabe einer eingehenden Stellungnahme. Ihr sind, soweit erforderlich, die nötigen Unterlagen beizufügen.

§ 4

Akteneinsicht

Das Bayerische Rote Kreuz stellt dem Staatsministerium des Innern die zur Ausübung der Rechtsaufsicht erforderlichen Akten und Unterlagen zur Verfügung.

§ 5

Teilnahme an Sitzungen

(1) Das Bayerische Rote Kreuz lädt das Staatsministerium des Innern zu Sitzungen von Landesversammlung, Landesvorstand, Haushaltsausschuß und vom Landesvorstand gebildeten beschließenden Ausschüssen² ein und übermittelt dazu die Tagesordnung und die sonstigen zur Vorbereitung der Sitzung verteilten Unterlagen.

(2) Dem Vertreter des Staatsministeriums des Innern ist bei Sitzungen auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(3) Das Bayerische Rote Kreuz übersendet dem Staatsministerium des Innern einen Abdruck des Protokolls der Sitzungen gemäß Absatz 1.

(4) Über Sitzungen aller übrigen Gremien des Bayerischen Roten Kreuzes auf Landesebene informiert das Bayerische Rote Kreuz das Staatsministerium des Innern nur auf Nachfrage; dem BRK bleibt es unbenommen, im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände von sich aus eine Information zu geben. Auf Wunsch des Staatsministeriums des Innern hat ein Vertreter bei diesen Sitzungen ebenfalls ein Teilnahme- und Rederecht. Außerdem erhält das Staatsministerium des Innern auf Wunsch einen Abdruck des jeweiligen Sitzungsprotokolls.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit das Verhältnis des Bayerischen Roten Kreuzes zur Rechtsaufsichtsbehörde Gegenstand der Beratung ist.

§ 6

Besichtigung

Das Bayerische Rote Kreuz ermöglicht einem Vertreter des Staatsministeriums des Innern auf Verlangen die Besichtigung seiner Einrichtungen, soweit dies im konkreten Zusammenhang mit einer Rechtmäßigkeitsüberprüfung erforder-

² sofern der Personalausschuß ein beschließender Ausschuß ist, wird dieser durch Protokollnotiz ausgenommen

derlich ist. Dem Bayer. Roten Kreuz wird Gelegenheit gegeben, durch einen Vertreter an der Besichtigung teilzunehmen.

§ 7

Beanstandung

(1) Läßt sich die Rechtmäßigkeit eines konkreten Verhaltens des Bayer. Roten Kreuzes anhand der übermittelten Informationen nicht beurteilen, teilt das Staatsministerium des Innern dies dem Bayerischen Roten Kreuz schriftlich mit, benennt gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Informationen und räumt dem Bayerischen Roten Kreuz eine angemessene Frist zur Nachreichung von Informationen und zur Stellungnahme ein.

(2) Ergibt eine Prüfung durch das Staatsministerium des Innern, daß ein konkretes Verhalten des Bayerischen Roten Kreuzes als rechtswidrig einzustufen ist oder läßt sich die Rechtmäßigkeit des Verhaltens mangels Vorlage hinreichender Informationen trotz einer gemäß Absatz 1 erfolgten Nachforderung nicht beurteilen, teilt das Staatsministerium des Innern dies dem Bayerischen Roten Kreuz schriftlich mit (formlose Beanstandung) und räumt dem Bayerischen Roten Kreuz eine angemessene Frist zur Stellungnahme ein.

(3) Das Bayerische Rote Kreuz nimmt zu einem Schreiben gemäß Absatz 2 schriftlich gegenüber dem Staatsministerium des Innern Stellung. Die Stellungnahme kann insbesondere ergänzende Informationen, eine rechtliche Bewertung oder die Mitteilung über eingeleitete bzw. abgeschlossene Abhilfemaßnahmen enthalten.

(4) Soweit das Staatsministerium des Innern nach eingehender Würdigung der Stellungnahme des Bayerischen Roten Kreuzes gemäß Absatz 3 zu dem Ergebnis gelangt, daß das rechtswidrige Verhalten nicht abgestellt ist bzw. daß die künftige Vermeidung dieses Verhaltens nicht ausreichend gewährleistet ist, kann es die Rechtswidrigkeit schriftlich feststellen und das Bayerische Rote Kreuz gegebenenfalls zur Ergreifung geeigneter Abhilfemaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist auffordern (förmliche Beanstandung). Die Feststellung und die Aufforderung sind zu begründen und dem Bayer. Roten Kreuz zuzustellen.

(5) Vor einer Feststellung gemäß Absatz 3 erhält das Bayerische Roten Kreuz Gelegenheit zu einer Besprechung der Problematik mit dem Staatsministerium des Innern.

§ 8

Tochtergesellschaften

(1) Die Rechtsaufsicht erstreckt sich auf die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten durch das Bayer. Rote Kreuz, nicht aber auf die Tätigkeit der juristischen Personen, an denen das Bayerische Rote Kreuz beteiligt ist (Tochtergesellschaften).

(2) Das Bayer. Rote Kreuz informiert das Staatsministerium des Innern über wichtige Angelegenheiten von Tochtergesellschaften, die für das Bayer. Rote Kreuz und dessen öffentliches Ansehen von Bedeutung sind. Zu Gesellschafterversammlungen gelten hinsichtlich Informations-, Teilnahme- und Rederecht sowie der Protokollübermittlung § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Das Bayerische Rote Kreuz setzt seine bisherige Praxis fort, Tochtergesellschaften, bei denen es über eine Mehrheit der Anteile verfügt, einer regelmäßigen Überprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu unterziehen. Die Prüfberichte werden dem Staatsministerium des Innern zugeleitet.

§ 9

Geltung der Vereinbarung

(1) Dieser Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Änderungen bedürfen der Schriftform.

(2) Die Kündigung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund sind insbesondere auch nachhaltige Verstöße gegen diese Vereinbarung sowie wiederholte schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieser Vereinbarung anzusehen.

(3) Die Vereinbarung tritt außerdem mit Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung des Bayerischen Roten Kreuzes, die dem weiteren Vollzug dieser Vereinbarung entgegensteht, außer Kraft.

(4) Soweit sich einzelne Vorschriften dieser Vereinbarung als ungültig erweisen, bleibt die Vereinbarung im übrigen wirksam. Dies gilt nicht im Fall des Absatzes 3.

München, den

Für den Freistaat Bayern

Für das Bayerische Rote Kreuz